

# DRINGLICHKEITSANTRAG

## des Präsidiums

### an den Bundestag des DTTB

**D2**

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## Beitrags- und Gebührenordnung

2.2 Meldegebühren für den Start in den Bundesspielklassen (je Mannschaft in €)

1. BL D	2. BL H	2. BL D	3. BL H	3. BL D	RL H	RL D	OL H	OL D
1.500,00	3.500,00	800,00	1.500,00	400,00	400,00	200,00	200,00	100,00
2000,00	4000,00	1000,00	2000,00	500,00	500,00	250,00	250,00	125,00

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

### Begründung:

Eine Anhebung der Meldegebühren ist aufgrund der sich aktuell festigenden Aussagen zur massiv steigenden Kostenentwicklung notwendig.

Die Saisonbeiträge sind zuletzt zur Spielzeit 2017/2018 angepasst worden.

Frankfurt, 19.10.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Die Dringlichkeit des Antrags wurde bei 229 anwesenden Stimmen mit folgendem Ergebnis angenommen:

Ja	72,05 %
Nein	27,95 %
Enthaltung	0 %

**Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# ANTRAG

## des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

**Nr. 1**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### **Satzung**

#### **§ 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben**

Der DTTB hat vor allem folgende Aufgaben:

.....

9. die Herausgabe eines Fachmagazins, das als Print- und/oder Digitalmagazin herausgebracht werden kann.

10. die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke, insbesondere der pädagogischen Begleitung im Bundesfreiwilligendienst für die jeweiligen Einsatzstellen.

~~10.~~11. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitglieds- und/oder Regionalverbänden

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Der DTTB ist seit einigen Jahren Träger der Pädagogischen Begleitung im Bundesfreiwilligendienst. Im Rahmen dieser Tätigkeit erhält der DTTB auch Zahlungen der Einsatzstellen/entsprechende Zuschüsse bzw. tätigt entsprechende Ausgaben. Damit dies weiterhin dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann, muss die Kooperation mit externen Partnern vorsorglich als Aufgabe des DTTB definiert sein. Im Zuge der anstehenden Neufassung der Satzung aufgrund der Änderung der Organisationsstruktur sollte der Verbandszweck generell auf u.a. § 52 der Abgabenordnung 'Gemeinnützige Zwecke' angepasst werden.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **Einstimmig angenommen von 229 anwesenden Stimmen**

# ANTRAG

## des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

**Nr. 6**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Satzung

#### § 25.5

Die Stimmenverteilung ist mit der des Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben. Die Stimmen der Ressortleiter werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecher werden vom Sportdirektor vertreten. Die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts als Vizepräsident Leistungssport und als Vorsitzender des Ausschusses für Leistungssport, als Vizepräsident Sportentwicklung und als Vorsitzender des Ausschusses für Sportentwicklung, als Sportdirektor und als Vertreter der Aktivensprecher ist beim Bundesrat in Abweichung von § 24.2 der Satzung zulässig. Ansonsten gelten die Vorgaben von § 24.2 entsprechend.

### Inkrafttreten: sofort

### Begründung:

Beim Bundestag 2021 wurde der Bundesrat als Legislativorgan eingeführt. Der Antragssteller hatte damals das Ziel, dass die gleiche Stimmenanzahl vertreten ist wie im Bundestag. Dabei sollen die genannten Vorsitzenden der Ausschüsse sämtliche Stimmen der Ausschussmitglieder vertreten. Laut § 24.2 der DTTB-Satzung ist „die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person nicht zulässig.“ Deswegen muss an dieser die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts explizit erlaubt werden.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **Angenommen von 229 anwesenden Stimmen mit folgendem Ergebnis:**

Ja	68,12 %
Nein	17,9 %
Enthaltung	13,97 %

# **ANTRAG**

## **des Präsidiums**

### **an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 7**

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## **Satzung**

### **§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht**

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ressortleiter, des Sportdirektors sowie der Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, wobei die Berichte bis spätestens zehn Tage vor dem Bundestag als Gesamtpaket vorliegen sollen,
- die Änderung der Satzung, den Erlass und die Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und der übrigen Bestimmungen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Änderungen im Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Jugendordnung, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Rechts- und Kontrollinstanzen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung des Ethik-Codes und der Verhaltensrichtlinien zur Integrität, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Umsetzung der Internationalen Tischtennisregeln A und B,
- die Entlastung der gewählten Mitglieder des Präsidiums,
- die alle zwei Jahre anstehende Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Vizepräsidenten Jugendsport sowie der Mitglieder des Ressorts Jugendsport,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Damen,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Herren,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung der Aktivensprecherin,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Aktivensprechers,
- Nachwahlen für die restliche Wahlperiode,
- die Festlegung der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- die Entgegennahme des Berichts der Haushaltsprüfungskommission,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres,
- die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes für das laufende Jahr,
- die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Jahr,
- die mittelfristige Finanzplanung,
- den Beschluss über die Auflösung des DTTB

24.7 Es bestehen insbesondere folgende Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und folgender Code, die ihrerseits nicht Bestandteile der Satzung sind:

- Wettspielordnung
- Bundesspielordnung
- Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- Schiedsrichterordnung
- Jugendordnung

- Ehrenordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Ethik-Code und Verhaltensrichtlinien zur Integrität

**Begründung:**

Beim letzten Bundestag 2021 hatte das Präsidium die von ihm aufgestellten Verhaltensrichtlinien zur Integrität vorgestellt.

Aus dem Bundestag heraus war angeregt worden, dass der Bundestag die Verhaltensrichtlinien beschließen solle.

Nach Prüfung mit dem Justiziar des DTTB ist die Verabschiedung durch den Bundestag und damit die Einordnung der Verhaltensrichtlinien als Ordnung notwendig.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **einstimmig angenommen von 229 anwesenden Stimmen**

# **ANTRAG**

## **des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.**

### **an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 8**

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## **Wettspielordnung**

### **A2 Spielregeln**

#### **A 2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)**

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.8 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelungen zur Werbung auf der Spielkleidung gilt ITTR B 2.5.9 im gesamten Spielbetrieb nicht. Diese werden in WO L geregelt.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR B 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR B 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

**Begründung:**

Aus Sicht des Hessischen Tischtennis-Verbandes spricht nichts dagegen die Werbebestimmungen zu öffnen. Warum sollte den Vereinen verwehrt werden die Kleidung frei zu vermarkten. Durch die Freigabe ergeben sich für die Vereine bessere Vermarktungs- und Erlösmöglichkeiten.

**Inkrafttreten:** 01.01.2023

gez. Andreas Hain  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# Antrag des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

**Nr. 9**

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## Wettspielordnung

### L Werbebestimmungen

#### 1 Geltungsbereich/Allgemeines

##### 1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Bei der Spielkleidung gelten keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Größe für das Anbringen von Werbung, Vereinsnamen, Spielernamen, Wappen oder Spielernummern. Lediglich die maximale Größe der Herstellerzeichen ist einzuhalten. Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für Herstellerzeichen, Wappen und Werbeflächentrennung liegt in der Verantwortung der Vereine.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

[...]

#### 2 ..... Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

##### ~~2.1 Vorderseite Hemd~~

~~Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind — Herstellerzeichen unberücksichtigt — maximal 600 cm<sup>2</sup> (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen~~

##### ~~2.21 Rückseite Hemd~~

~~Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm<sup>2</sup> (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm<sup>2</sup> (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die — wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress~~

~~geflockt, gedruckt oder gestickt ist — unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein. Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken~~

- ~~• des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder~~
- ~~• des Namens des Vereins; oder~~
- ~~• des Namens des Verbandes; und/oder~~
- ~~• des Namens des Spielers~~

~~mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm<sup>2</sup> für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.~~

~~Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.~~

~~Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.~~

### **2.3 Shorts/Röckchen**

~~Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind — das Herstellerzeichen unberücksichtigt — maximal 120 cm<sup>2</sup> (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/oder an den Seiten zugelassen.~~

### **2.42 Herstellerzeichen**

~~Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei dre deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm<sup>2</sup> zugelassen.~~

### **2.53 Wappen**

~~Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm<sup>2</sup> großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.~~

~~Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.~~

### **2.64 Trainingsanzüge**

~~Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.~~

### **2.75 Schiedsrichterkleidung**

~~Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und nicht die Neutralität der Schiedsrichter infrage stellen.~~

### **2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht**

~~Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.~~

~~Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.~~

### **Begründung:**

Aus Sicht des Hessischen Tischtennis-Verbandes spricht nichts dagegen die Werbebestimmungen zu öffnen. Warum sollte den Vereinen verwehrt werden die Kleidung frei zu vermarkten. Durch die Freigabe ergeben sich für die Vereine bessere Vermarktungs- und Erlösmöglichkeiten.

**Inkrafttreten: 01.01.2023**

gez. Andreas Hain  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

**ANTRAG****Nr. 10****des Ausschusses für Leistungssport mit dem  
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****Abschnitt A Allgemeines****2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)**

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

[...]

- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.8 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

[...]

**Gültigkeit:** sofort

**Begründung:**

ITTR B 2.2.8 lautet in der vom DTTB veröffentlichten Fassung vom 16.02.2020:

*Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden/Trikots solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können.*

Die Ausnahme von ITTR B2.2.8 muss in der WO textlich mit der Internationalen TT-Regel übereinstimmen. In der Regel steht „Unterscheidbarkeit der Farben“ und nicht „einheitliche Spielkleidung“.

Frankfurt, 20. September 2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 11**

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### **Wettspielordnung**

#### **A Allgemeines**

##### **13 Gemischter Spielbetrieb**

###### **13.2 Abweichungen**

13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

....

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

...

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Durch diese Öffnung sollen sich zum Beispiel alle Mannschaften für die Deutschen Pokalmeisterschaften qualifizieren können, die auf Kreis bzw. Bezirksebene ein Startrecht haben.

Frankfurt, 22. September 2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# ANTRAG

## des Ressorts Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB

**Nr. 11 11a**

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Wettspielordnung

#### A Allgemeines

##### 13 Gemischter Spielbetrieb

###### 13.2 Abweichungen

##### 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

...

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Durch diese Öffnung sollen sich zum Beispiel alle Mannschaften für die Deutschen Pokalmeisterschaften qualifizieren können, die auf Kreis bzw. Bezirksebene ein Startrecht haben.

Frankfurt, 22. September 2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# ANTRAG

## des Ressorts Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB

# Nr. 12

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB***

#### **TEIL A (DfB A)**

#### **13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

...

Nr.	Veranstaltung	männl. Teams	weibl. Teams
...			
13.6.1	Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen – A-Klasse Damen/Herren – B-Klasse Damen/Herren – C-Klasse Damen/Herren <u>In der B-Klasse und C-Klasse sind gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften startberechtigt.</u>	20 20 20	20 20 20
...			

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Die Wettbewerbe in der B-Klasse (Mannschaften der Bezirksebene) und der C-Klasse (Kreisebene) der Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen sind, insbesondere bei den Damen, eine Breitensportveranstaltung. Durch diese Öffnung sollen alle Mannschaften sich für die Deutschen Pokalmeisterschaften qualifizieren können, die auf Kreis bzw. Bezirksebene ein Startrecht haben.

Antrag wird zurückgezogen, wenn der Antrag zu WO A 13 abgelehnt wird.

Frankfurt, 12. September 2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter

**Abstimmungsergebnis**(einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# ANTRAG

## des Ressort Erwachsenensports an den Bundestag des DTTB

**Nr. 45 12a**

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

## **K Pokalmeisterschaften**

### **3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)**

...

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind ~~jedoch weder~~ gemischte Mannschaften ~~noch~~ und Spielgemeinschaften nur in den Spielklassen gemäß DfB A 13.6.1 zugelassen.

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen zuzulassen. Dies ist insbesondere bei den Damen wichtig, da es hier in den unteren Klassen sehr wenige Meldungen für die DPM gibt, weil Spielgemeinschaften nicht zugelassen sind.

Frankfurt, 22. September 2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# ANTRAG

## des Ressort Erwachsenensports an den Bundestag des DTTB

**Nr. 46 12b**

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Wettspielordnung

#### K Pokalmeisterschaften

##### 1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2. Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

...

##### 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

...

~~Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.~~

**Inkrafttreten: Sofort 1.7.2023**

#### Begründung:

Die WO ist in diesem Punkt widersprüchlich. Zunächst wird in 1. dargelegt, dass die Regelungen auf Bundesebene ausschließlich die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen betreffen. In 5. wird dann erst festgelegt, dass außer JES alle Spieler (auch WES, NES und SES) spielberechtigt sind, um dann mit dem Satz zu enden, dass Ergänzungsspieler bei den DPM nicht einsatzberechtigt seien. Dieser Widerspruch wird mit der Streichung des Satzes aufgehoben.

Frankfurt, 12. September 2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 13**

---

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **A 15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen**

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein Ausländerstatus muss korrigiert werden, wenn bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.2 nicht korrekt berücksichtigt worden sind.

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Es muss für einen Ausländerstatus auch die Möglichkeit der Rücknahme bzw. Korrektur geben. Schließlich kann es sein, dass der Informationsstand der zuständigen Stelle bei der Erteilung des Status fehlerhaft oder unvollständig war.

Frankfurt, 22.9.2022

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 25-15a****des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. und  
des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.  
an den Bundestag des DTTB**

Der Bayerische Tischtennis-Verband und der Hessische Tischtennis-Verband stellen folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung (in der Fassung gültig ab 1.7.2023)*****B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung**

~~2.2~~ Der Wechsel einer Spielberechtigung ~~innerhalb Deutschlands~~ zu einem Verein in Deutschland wird ausschließlich über click-TT durchgeführt ~~abgewickelt~~. Für einen Wechsel aus dem Ausland, ~~der nicht online durchgeführt abgewickelt werden kann, weil der betreffende Spieler noch nicht in click-TT vorhanden ist,~~ ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten. ist ein schriftlicher Hinweis an den DTTB zu richten, der den betroffenen Spieler in click-TT anlegt.

~~2.3~~ Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt. —

~~2.4~~ 2.3 ...

**B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung**

**8.1** Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT durchzuführen abzuwickeln.

~~Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens. —~~

**B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen**

(Egal in welcher textlichen Fassung) Der Umstand der „Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3“ ist zu streichen und der verbliebene Text sprachlich zu glätten.

**Inkrafttreten: zum Wechseltermin 1.7.2023**

**Begründung:**

Die „Freigabe“ seitens des DTTB besitzt keine rechtliche Bindung. Sie ist ein Verwaltungsakt, der Zeit kostet, Aufwand verursacht und (geringe) Einnahmen generiert. Während wegen der Bestimmungen des DTTB ein Wechsel ins Ausland „jederzeit möglich“ ist (wenn die Person dort spielt, wird die SpBer in Deutschland automatisch entzogen, d.h. die SpBer „wechselt“), wird mit der Genehmigung des DTTB suggeriert, dass in jedem Fall eine Erlaubnis zum Wechsel vorliegt und dieser Wechsel für den Verein keine negativen Konsequenzen haben kann (was wegen des drohenden Entzugs bei gleichzeitigem Einsatz im Ausland unzutreffend ist).

Auf diese „vermeintliche Sicherheit“ kann bequem verzichtet werden. Die Anlage eines Spielers, der bisher nicht in click-TT erfasst ist, obliegt (wie bisher) dem DTTB. Der Wegfall von Einnahmen müsste auf anderen Wegen kompensiert werden.

Entsprechend hierzu müsste in der Beitrags- und Gebührenordnung der Punkt 2.1 gestrichen werden.

im September 2022

Konrad Grillmeyer  
Präsident  
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Andreas Hain  
Präsident  
des Hessischen Tischtennis-Verbandes

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

**ANTRAG****Nr. 27 15b****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****7.4 Sofortiger Wechsel**

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im In- oder Ausland zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- ...

**Inkrafttreten: 1.7.2023****Begründung:**

Sofortige Wechsel innerhalb Deutschlands sind weitgehend unproblematisch. Es gibt die in WO B 7.4 aufgeführten Bedingungen, die leicht nachprüfbar sind. Es sind verschiedene Einschränkungen zu beachten (z. B. Einsatzberechtigung in den BSK), nach Beginn der Rückrunde kommen weitere hinzu (z. B. Mindesteinsätze vor Entscheidungsspielen). Das ist allenthalben bekannt und auch nachvollziehbar.

Völlig anders stellt sich die Situation bei sofortigen Wechseln aus dem Ausland dar, wobei es sich natürlich auch um Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit handeln kann. Während die Frage, ob ein Jahr lang keine Aktivität im Sinne von WO B 4.3 zu verzeichnen war, für einige europäische Ligen noch zu beantworten ist, liegen viele Aktivitäten in Europa und besonders außerhalb von Europa weitgehend im Dunkeln – ganz abgesehen davon, dass es einen maßgeblichen Mannschaftsspielbetrieb vielerorts gar nicht gibt. Der Kontrollbedarf ist vorhanden, aber mit fast ausnahmslos unbefriedigendem Ausgang – entweder mangels Maßstab oder mangels Dokumentation erzielter Ergebnisse.

Der Antrag beschränkt sofortige Wechsel künftig auf Deutschland als Ausgangspunkt und beseitigt damit alle vorgenannten Probleme, auch die von Vereinen, die sich durch unerwartete (unkontrollierte) Zugänge bei der Konkurrenz benachteiligt fühlen können.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis**(einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 46 15 c****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****A 15.2 Startberechtigung**

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit ~~Spielberechtigung~~ Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

...

**A 15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen**

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit ~~Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland~~ mit Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.3 ist eine Spielberechtigung erforderlich.

...

**Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz****Begründung:**

Wir benötigen eine Präzisierung der Vorschriften mit Blick auf die Turnierlizenz.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 17****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****A 15.3 Einsatzberechtigung**

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende ~~Altersklasse~~ Altersgruppe teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

...

**Inkrafttreten: sofort**

**Begründung:**

Eine Spielberechtigung bezieht sich immer auf eine Altersgruppe, nicht auf eine Altersklasse.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 18****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****A 17.3 TTR-Relevanz**

...

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen, offenen Pokalmeisterschaften und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind.

...

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Die bereits im Vorjahr beschlossenen Ergänzungen zu offenen Pokalmeisterschaften (WO A 11.3 und K 1) müssen auch in A 17.3 erfolgen.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 19****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung****1.1 Allgemeines**

Die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes, ~~sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind.~~

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Es gibt keine abweichenden Regelungen, auf welche Bezug genommen werden müsste.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Präsidiums, des ALSP und der TTBL an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 20**

Das Präsidium und der ALSP des DTTB sowie die TTBL stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

### **Wettspielordnung**

#### **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

Wegen der Austragung des TTBL-Finales 2023 im Rahmen der sog. Finals bitten wir den Bundestag, folgende Ausnahmegenehmigung zu beschließen:

Verlängerung der Gültigkeit der Spielberechtigung der am TTBL-Finale beteiligten Spieler für den bisherigen Verein bis zum 9.7.2023, sofern für die betreffenden Spieler bis zum 31.5.2023 ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt wird. Die Vorschriften von WO B 1.3 werden in diesen Fällen nicht angewandt.

In Abweichung von WO I 4.1 gilt für die teilnehmenden Mannschaften des TTBL-Finales, dass die jeweils gültigen Mannschaftsmeldungen der Rückrunde der Spielzeit 2022/2023 zur Anwendung kommen.

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Das TTBL-Finale der Spielzeit 2022/2023 kann im Rahmen der sog. Finals 2023 stattfinden. Dazu wird eine einmalige Ausnahmegenehmigung benötigt, um den teilnehmenden Spielern einen Wechsel des Vereins zur Spielzeit 2023/2024 zu ermöglichen. Ohne diese Ausnahmegenehmigung könnte kein Spieler, der in der Spielzeit 2023/2024 den Verein wechseln möchte am TTBL-Finale teilnehmen, da für diesen Fall die Spielberechtigung widerrufen werden müsste.

Gleiches gilt für die Teilnehmenden von weiteren Veranstaltungen, die im Rahmen der Finals ausgetragen werden könnten.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 22****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****B 1.3 Widerruf einer Spielberechtigung**

...

Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung auf Grund des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein und die nachfolgende aktive Wahrnehmung einer Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland während der laufenden Spielzeit führen zur Anwendung des Punktes WO B 1.3 einschließlich des frühestmöglichen Datums der Erteilung der nächsten Spielberechtigung in Deutschland (überrückster Wechseltermin gemäß WO B 4 nach der Löschung; 1. Juli bzw. 1. Januar 1.7.).

...

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum überrücksten Wechseltermin gemäß WO B 4 nach dem Widerruf (1. Juli bzw. 1. Januar) ~~1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B~~ wieder erteilt werden.

...

**B 4 Wechsel einer Spielberechtigung**

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. WO B 1.3 gilt dabei vorrangig. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

...

**Inkrafttreten: 1.7.2023****Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt die Ungleichbehandlung anlässlich eines Widerrufs der Spielberechtigung. Während der Widerruf im Laufe der Vorrunde bisher durchaus Konsequenzen hat (mindestens 6 Monate bis zur Erteilung einer neuen Spielberechtigung, im Normalfall oft deutlich mehr), haben während der Rückrunde sowohl Verein als auch Spieler gute Karten. Im Extremfall (Widerruf Anfang/Mitte Mai) reden wir nur über wenige Tage, was nicht als wirkungsvolle Konsequenz eines Regelverstößes wahrgenommen werden kann.

Der Antrag verlegt die Erteilung einer (ehemals widerrufenen) Spielberechtigung auf den jeweils überrücksten Wechseltermin. Für Fälle im Laufe der Vorrunde ändert sich dadurch nichts, Fälle, die während der Rückrunde auftreten, führen zu einer längeren Wartezeit.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert, Vizepräsidentin Leistungssport  
gez. Werner Almesberger, Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 23****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung**

**B 1.4.1** Für die uneingeschränkte Teilnahme von ~~minderjährigen~~ Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist (nur bei minderjährigen Spielern),
- ...

**C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

...

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen ~~für minderjährige Spieler~~ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren (nur bei minderjährigen Spielern).
  - ...
- ...

**Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz****Begründung:**

Diese Änderung (an einem noch nicht veröffentlichten Beschluss) ist notwendig, damit voll-jährige Spieler der Altersgruppe Nachwuchs auch eine TLEI beantragen können.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 24****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****C 2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am  
Erwachsenenspielbetrieb**

2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von ~~minderjährigen~~ Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herrn müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist (nur bei minderjährigen Spielern),
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Der Hinweis auf Minderjährigkeit ist bisher falsch platziert. Im Eingangssatz schließen wir damit volljährige Spieler der Altersgruppe Nachwuchs vollständig aus, was weder beabsichtigt noch erwünscht ist. Der Hinweis erscheint nun als Zusatz zu C 2.1 a), wo er im Zusammenspiel mit der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s sinnvoll und richtig ist.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 26****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****B 4 Wechsel einer Spielberechtigung**

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

~~Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/ Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.~~

Maßgebend ist der Nachweis für das fristgerechte Absenden der Einverständniserklärungen.

...

5.3 ~~Maßgebend für das fristgerechte Absenden ist das Datum der Antragstellung die Eingabe in click-TT. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Der antragstellende Verein ist beweispflichtig, falls der Antrag nicht in click-TT gestellt werden konnte.~~

**Inkrafttreten: 1.1.2023****Begründung:**

Mit Ausnahme von einigen sofortigen Wechseln (die aber keiner Fristsetzung gemäß WO B 4 unterliegen) werden alle Anträge auf Wechsel von Spielberechtigungen ausschließlich über click-TT durchgeführt. Beweismittel wie Poststempel oder Faxjournale erübrigen sich dadurch.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# ANTRAG

## des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

**Nr. 28**

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Wettspielordnung (in der Fassung gültig ab 1.7.2023)

#### B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung,
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung bzw.
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen alle Mitgliedsverbände und deren Vereine sowie der DTTB (für diesen die zuständigen Spielleiter), die sich durch eine Entscheidung zur Spielberechtigung beschwert fühlen.

a) dürfen zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,

b) dürfen zu 2. und 3.

- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,

c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus

- die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
- die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### Begründung:

Warum sollten die rechtlichen Umstände auch in Bezug auf die Spielberechtigung nicht „allgemein“ dargestellt werden? Durch verschiedene verbandsübergreifende Wettbewerbe kann die bisherige strikte Klassifizierung derjenigen, die den Rechtsweg beschreiten „dürfen“, nicht immer eingehalten werden.

München, im August 2022

Konrad Grillmeyer  
Präsident

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG** **29 a**

## **des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. an den Bundestag des DTTB**

---

Das Präsidium des Deutschen Tischtennis Bundes stellt den folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

Das Inkrafttreten des Antrags Nummer 16 (Einführung einer Turnierlizenz) des Bayerischen Tischtennis-Verbandes, beschlossen beim 16. Bundestag (11./12.12.2021), Inkrafttreten verschoben beim 1. DTTB-Bundesrat (2.4.2022) wird wie folgt verändert:

**~~Inkrafttreten: 1.7.2022~~ ~~Inkrafttreten: 1.7.2023~~ ~~Inkrafttreten: 1.7.2024~~**

### **Begründung:**

Bereits im jetzigen Antrag 29 a wurde ursprünglich ein Inkrafttreten zum 1.7.2024 einer DTTB-verantworteten Turnierlizenz beantragt. Nach Rückmeldungen verschiedener Landesverbände beantragt das Präsidium eine generelle Verschiebung des Inkrafttretens. Nach aktueller Beschlusslage wäre ab dem 1.7.2023 eine Turnierlizenz nötig, um am Individualspielbetrieb teilzunehmen. Unter anderen aus nachfolgenden Gründen kann die Einhaltung dieses Termins nicht gewährleistet werden:

- a) Die technische Umsetzung in click-tt kann nicht mit Sicherheit rechtzeitig zum 1.7.2023 gewährleistet werden
- b) Der Umfang der technischen Umsetzung hat sich mit der Entwicklung eines Gesamtkonzepts deutlich vergrößert

*Frankfurt, 14.11.2022*

*Claudia Herweg*  
Präsidentin des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.**

### **an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 32a 29b**

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb wird nur bei Vorhandensein einer Spielberechtigung für einen Stammverein direkt bei der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes beantragt bzw. erworben.

Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TSLI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten. Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Senioren den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler auf Antrag die uneingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (TLNI).

....

#### **Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz**

#### **Begründung:**

Ohne diese Korrekturen, die auf einem Versäumnis des damaligen Antragstellers beruhen und bereits zum Bundesrat 2022 bekannt waren, würde die Turnierlizenz „in Gänze“ nicht funktionieren.

Ohne Beschluss dieses Antrags kann kein Seniorenspieler eine TLEI beantragen (wenn er nicht schon eine vor dem Wechsel in die Altersgruppe der Senioren innehatte).

München, im August 2022

Konrad Grillmeyer  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# ANTRAG

## des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

**Nr. 29 d**

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Hinweis: Der Antrag basiert auf der aktuellen Beschlusslage zur Einführung der Turnierlizenz.

### **Wettspielordnung**

## **C Turnierlizenz**

### **1 Allgemeines**

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands zudem eine vom DTTB erteilte und in click-tt hinterlegte ~~erfasste~~ Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe.

Turnierlizenzen werden immer für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für Spieler, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein. ~~des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.~~

### **2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

~~Eine Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb wird nur bei Vorhandensein einer Spielberechtigung für einen Stammverein direkt beim der erteilenden Stelle des DTTB zuständigen Mitgliedsverbandes beantragt bzw. erworben.~~

Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TSLI) auf entsprechenden Antrag. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb

möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber ~~der erteilenden Stelle des dem DTTB zuständigen Mitgliedsverbandes~~ und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler die uneingeschränkte TLNI.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen für minderjährige Spieler folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber ~~der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes dem DTTB~~ und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren
- Entbindung des Vereins von seinen Pflichten gemäß B1.1 zur Aufsichtspflicht durch den/die gesetzlichen Vertreter
- Bei Spielern mit Geburtsdatum später als fünf Jahre nach dem gültigen Jugend 19-Stichtag: Zusätzlich eine ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht älter als sechs Monate Erteilung einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs) nach eigenen Vorgaben festlegen. Sie können bei Vorhandensein/Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) festlegen, dass mit der SBEM auch automatisch eine TLEI erteilt wird.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

### **3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz**

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Für die einmalige Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und WO A 11.3 kann der DTTB eine Tageslizenz anbieten.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb.

Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber ~~dem zuständigen Mitgliedsverband dem DTTB~~ die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s) die zum Ende der Halbserie wirksam wird.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den ~~DTTB zuständigen Mitgliedsverband~~ zeitlich befristet entzogen werden (Sperr).

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz in diesem Fall nicht.

## 4 Wechsel einer Turnierlizenz

Ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein hat automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Solange die Spielberechtigung für den bisherigen Stammverein besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit der Spieler start- oder teilnahmeberechtigt ist.

## 5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg bei den Rechtsinstanzen des DTTB beschritten werden.

~~Im Rechtsweg wegen Erteilung/Nichterteilung oder den Entzug von Turnierlizenzen trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband (bzw. der DTTB für Spieler, die keine Spielberechtigung im DTTB besitzen)~~

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz (~~ausgenommen e-TLN~~) unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt ~~sowohl~~ des DTTB als auch des für die Spielberechtigung ~~und damit die Turnierlizenz~~ zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 1, A 11.3.1 und A 11.3.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte ~~veranstaltungsbedingt~~ kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, ~~stellen die Mitgliedsverbände bzw.~~ stellt der DTTB den Versicherungsschutz her.

### **Inkrafttreten: 1.7.2024 Mit Inkrafttreten der Turnierlizenz**

#### **Begründung:**

Der Bundestag 2021 hatte die Einführung einer Turnierlizenz beschlossen. In allen Gesprächen, die bisher geführt wurden, hatten die meisten Vertreter von Landesverbänden sich für eine bundeseinheitliche Turnierlizenz ausgesprochen.

Aus Sicht des DTTB sprechen viele Gründe für die Erteilung der Turnierlizenz durch den DTTB:

- Bundeseinheitliche Abwicklung der Turnierlizenz (Beantragung/Erteilung der TL, einheitliche Regularien, einheitlicher Rechtsweg, Versicherungsabschluss durch DTTB mit besseren Konditionen)
- Individualrechtliche Bindung der Aktiven an die Regularien
- Herstellung von Rechtssicherheit für die Aktiven und Veranstalter in Bezug auf Versicherungs- und Haftungsfragen
- Für alle Fragen rund um die Turnierlizenz ist nur ein Verband (=DTTB) zuständig
- Bei einem landesverbandsübergreifenden Wechsel kann die Turnierlizenz zum neuen Verein „mitgenommen“ werden, da die Bindung an den DTTB erfolgt und nicht an den Landesverband
- Weiterentwicklungen im Individual-/Turnier-Spielbetrieb werden durch den DTTB zentral vorangetrieben (z.B. Turnier-App)

- Zentralisierung der Vermarktung der Turnierlizenz
- Die Turnierlizenz ist ein wesentlicher Zukunfts-Baustein in der Finanzierung des DTTB und der Landesverbände

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# ANTRAG Nr. 33

## des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

### Wettspielordnung

#### D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

##### 1.3 ...

Bei Mannschaftswettbewerben von Veranstaltungen ~~offenen Turnieren~~ gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Die Änderung schließt dann auch offene Pokalmeisterschaften ein.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. und des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 34**

Der Bayerische Tischtennis-Verband und der Hessische Tischtennis-Verband stellen folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung D 1***

#### **1 Turniergenehmigungen/Allgemeines**

1.1 Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen darf der zuständige Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. ~~Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.~~

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Dieser Passus, der in der Vergangenheit, wenn überhaupt äußerst selten angewendet wurde, soll entfallen, weil diese Vorgabe nicht mehr zeitgemäß und nicht kontrollierbar ist (wer soll den „realen“ Wert der Sachpreise denn im Streitfall bewerten?).

Entsprechend müssen in der Beitrags- und Gebührenordnung parallel dazu die Punkte 1.4 und 2.4 gestrichen werden.

im September 2022

Konrad Grillmeyer  
Präsident  
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Andreas Hain  
Präsident  
des Hessischen Tischtennis-Verbandes

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

**ANTRAG****Nr. 35****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Senioren-sport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Seniorensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform****D 5 Setzung**

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO A 15.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Über die Reihenfolge in der Setzliste bei zwei oder mehr punktgleichen Spielern, Paaren oder Mannschaften entscheidet das Los.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

~~Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.~~

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Bei der Bundes-Seniorenwartetagung im Juli 2022 wurde einstimmig beschlossen, die Setzung grundsätzlich nur noch nach Q-TTR vorzunehmen, da die Q-TTR-Werte inzwischen derart aussagekräftig sind, dass Vorjahresergebnisse in diesen Werten bereits ausreichend berücksichtigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollen abweichende Setzungen durch das Ressort Seniorensport möglich sein.

Frankfurt, 12. September 2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssportgez. Michael Hellwig  
Ressortleiter Seniorensport**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

---

**ANTRAG**  
**des Sächsischen Tischtennis-Verbandes e.V.**  
**an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 36**

Der Sächsische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung des DTTB**  
**Abschnitt D**  
**Punkt 6 Auslosung 6.2**

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirkes, ~~oder~~ Mitgliedsverbandes oder derselben Region so spät wie möglich aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

**Inkrafttreten: sofort**

**Begründung:**

In den Gruppen treffen immer wieder Aktive gleicher Regionen (Regionen 6-8) aufeinander. Beispielsweise waren bei den NDEM J18 weiblich 2022 die beiden Erstplatzierten des regionalen Quali-Turniers der Region 8 in einer Gruppe. Um den aktuellen Regionalstrukturen Rechnung zu tragen und den Regionen Gleichbehandlung zukommen zu lassen, sollen zukünftig die Zugehörigkeit der Aktiven nach Region Beachtung finden.

Dresden, 05.09.2022

gez. Thomas Neubert  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

**ANTRAG****Nr. 38****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****E 3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen**

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- ...
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt. ~~so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.~~

Voraussetzungen für eine Wertung sind ein Protest der Gastmannschaft gemäß WO A 19.1, die sich vor Beginn des Mannschaftskampfes für ein Nichtantreten oder Antreten jeweils unter Protest entscheiden muss, sowie beim Einsatz eines OSR ein entsprechender Eintrag im ggf. vorliegenden OSR-Bericht, der die im Protest bezeichneten Verstöße gegen die Vorschriften WO I 1.1 bis I 1.5 bestätigt.

...

**Inkrafttreten: 1.7.2023****Begründung:**

Die Antragsteller sind zwar der Meinung, dass „ordnungsgemäß“ im Sinne der Wettspielordnung „regelgerecht“ bedeutet, mussten aber erkennen, dass an dieser Stelle auch anders interpretiert werden kann. So stellen wir künftig nur noch auf die Beurteilung der Gastmannschaft ab, die entweder klaglos zum Mannschaftskampf antritt oder eben unter Protest (ggf. auch gar nicht), und beziehen dabei den ggf. vorliegenden OSR-Bericht ausdrücklich ein.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

# **ANTRAG**

## **des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 39**

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### **Wettspielordnung**

#### **F 3.2 Aufgaben**

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitlich festlegen, dass die einzelne der o.g. Aufgaben auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden.

#### **Begründung:**

Inzwischen ist die Digitalisierung so weit fortgeschritten, dass viele Prozesse in click-TT automatisiert ablaufen können und ein Eingreifen durch den Spielleiter nicht mehr notwendig ist. Mit diesem Antrag werden die automatisierten Verfahren legitimiert.

#### **Inkrafttreten: 01.01.2023**

gez. Andreas Hain  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 40****des Ausschusses für Leistungssport und  
des Ressorts Bundesligen Herren  
an den Bundestag des DTTB**

Der Ressort Bundesligen Herren stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung des DTTB****G Organisation des Punktspielbetriebes**

...

**4 Entscheidungsspiele****4.1 Organisation**

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

**4.2 Teilnehmer**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

**Bundesspielordnung des DTTB****D Organisation des Punktspielbetriebes**

...

**3 Entscheidungsspiele**

~~Eventuell erforderliche~~ Entscheidungsspiele zum Auffüllen der BL werden umgehend nach deren Bekanntwerden direkt im Anschluss an die BL-Meldefrist (15.03.) vom zuständigen Spielleiter Ressort Bundesligen Damen bzw. Ressort Bundesligen Herren an einen der beteiligten Vereine vergeben, der sich für die Austragung beworben hat. terminiert und veröffentlicht. Dabei soll der frühestmögliche Termin im Anschluss an die Hauptrunde gewählt werden.

Der aktuell spielklassenhöhere Verein ist zur Durchführung der Entscheidungsspiele berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen teilnehmenden Verein ggf. per Losentscheid mit

der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der RL und der OL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Hauptrunde statt; ihr Termin ist im DTTB-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter schriftlich erklären, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen.

Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

### **Inkrafttreten: sofort**

### **Begründung:**

Nachdem die Handhabung von evtl. erforderlichen Entscheidungsspielen für die Bundesligen bemängelt wurde, entschloss man sich, die Handhabung nun eindeutig und nachvollziehbar in der BSO festzulegen, ohne dass es Entscheidungen im Ressort Bundesligen Damen/Herren bedarf.

Dabei ist im Sinne der Vereine besonders auf einen möglichst frühzeitigen Termin direkt im Anschluss an die BL-Saison zu achten, um für alle beteiligten Vereine schnellstmöglich Planungssicherheit hinsichtlich der Ligazugehörigkeit für die kommende Saison schaffen zu können.

Von einer Ausweisung im DTTB-Rahmenterminplan wird dabei bewusst abgesehen, da Entscheidungsspiele für BL nur in sehr seltenen Fällen (in den BL Herren in 10 Jahren zweimal) tatsächlich notwendig werden und die Einhaltung eines festen Termins aufgrund vieler Unsicherheitsfaktoren (welche Vereine mit ggf. Kadern Spielern nehmen teil / auf welche Veranstaltungen – Jugend, Senioren, WTT – muss Rücksicht genommen werden) nicht garantiert werden kann.

Zudem wird ein weiterer Termin im Rahmenterminplan, der bei den Planungen anderer Veranstaltungen berücksichtigt werden müsste, aber größtenteils gar nicht benötigt wird, als nicht zielführend erachtet.

Frankfurt, 10.09.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Gianluca Walther  
Ressortleiter Bundesligen Herren\_des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# Antrag des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

**Nr. 41**

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## Wettspielordnung

### G 6 Verlegung von Spielterminen

**6.1.1** Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turniere pro Spielzeit zulässig ist.
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

### Begründung

Diese Ergänzung regelt klar die Anzahl der Nominierungen für internationale Veranstaltungen.

**Inkrafttreten: 01.0407.2023**

gez. Andreas Hain  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

**ANTRAG****Nr. 42****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****H 1.2 Stammspieler**

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm-, ~~und~~ Reserve- ~~und~~ Ergänzungsspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

**Inkrafttreten: 1.7.2023****Begründung:**

Wir reden über das alljährliche Problem bei Mannschaftsmeisterschaften: Ein Verein hat vier Mädchen 15, für die es aber keinen passenden Spielbetrieb gibt. Er meldet sie also bei den Mädchen 19 oder Jungen 15 als Stammspieler. Wenn nun für die Mannschaftsmeisterschaft der Mädchen 15 eine entsprechende Mannschaft in die Vereinsmeldung eingetragen werden muss, stehen für die Mannschaftsmeldung keine Stammspielerinnen zur Verfügung.

Dem Vorschlag liegt folgende Überlegung zu Grunde:

Es geht (fast) immer nur um eine neue, bisher nicht gemeldete Mannschaft. Die ist dann naturgemäß auch die unterste in dieser Altersklasse. Warum soll man die unterste Mannschaft beim Nachwuchs anders behandeln als die unterste Mannschaft bei den Erwachsenen? Dort müssen auch nicht Stammspieler>=Sollstärke gemeldet werden.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 43****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****H 1.3.1 Reservespieler**

...

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Für die Ermittlung des Reservevermerks im Dezember 2022 gilt:

Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.1.2023)

...

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Wir müssen die Vorschrift für eine weitere Berechnung aussetzen, weil der im Dezember 2022 vorgesehene Rückgriff auf die Rückrunde 2021/22 mangels Spielbetrieb vielerorts nicht möglich ist. Eine Aussetzung der Vorschrift bewahrt viele Spieler vor Reservevermerken, welche bei normalem Verlauf der Rückrunde 2021/22 nicht erteilt worden wären. Wir nehmen dabei ausdrücklich in Kauf, dass einige Spieler (und Vereine) trotz fehlender Einsatzbereitschaft profitieren.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 44****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****H 3.1 Genehmigung der Mannschaftsmeldung**

Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Bei der Bearbeitung der Mannschaftsmeldungen darf ein automatisiertes Verfahren ~~in click-TT~~ zur Anwendung kommen, welches die Meldungen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überprüft und danach genehmigt oder der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter ohne Genehmigungsvermerk zur weiteren Prüfung vorschlägt.

Die Zuständigkeit und Verantwortung der zuständigen Stelle bzw. des Spielleiters für die regelgerechte Bearbeitung der Meldungen bleiben auch bei Anwendung eines automatisierten Verfahrens unter Hinweis auf F 3.2 unberührt.

**Inkrafttreten: 1.7.2023****Begründung:**

Das Ressort WO hat sich dafür ausgesprochen, den bereits in der click-TT-ARGE diskutierten Ansatz zur automatisierten Genehmigung von Meldungen zu unterstützen. Unabhängig davon, ob, wann und unter welchen Bedingungen dies eingeführt wird, möchten wir den Weg für dieses Verfahren öffnen.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 47****des Ausschusses für Leistungssport und des  
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung****M 10 Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde**

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden oder eine einfache Runde nach Beginn der Spielzeit festgelegt worden sein, gilt für die Wertung der betreffenden Gruppen:

...

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

WO M 10 regelt alle möglichen Fälle eines Punktspielbetriebes mit einer einfachen Runde. Allerdings wird im Eingangssatz ein Abbruch erwähnt, so dass der Eindruck entsteht, ein solcher Beschluss sei Voraussetzung für die Anwendung der nachfolgenden Regelungen. WO M 10.2.3 behandelt jedoch ausdrücklich Maßnahmen ohne einen Abbruchsbeschluss. Insofern müssen wir den Eingangssatz ergänzen, um den Zugang zu M 10.2.3 zu ermöglichen.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# Antrag des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

**Nr. 48**

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## **Bundesspielordnung**

### **D Organisation des Punktspielbetriebs**

#### **4 Terminplanung**

##### **4.3 Spielabsetzung**

Zusätzlich zu den in WO G 6.1.1 und G 6.1.2 genannten Gründen kann eine Spielabsetzung beantragt werden, wenn ein Stammspieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso kann in den BL eine Verlegung beantragt werden, wenn eine beteiligte Mannschaft im Europapokalwettbewerb (European Champions League/ETTU Cup) oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB am gleichen Tag bzw. am Tag vor oder nach dem angesetzten Bundesligaspiel im Europapokalwettbewerb oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB einen Mannschaftskampf zu bestreiten hat. Für Spieler der 1. Bundesliga Damen kann aufgrund der Teilnahme am ITTF World Cup ~~und den ITTF Pro Tour Grand Finals~~ oder den beiden höchsten Kategorien von WTT Turnieren bei der zuständigen Stelle eine Spielverlegung/Spielabsetzung beantragt werden. ~~Dies gilt auch für die U21-Wettbewerbe genannter Veranstaltungen~~

##### **4.4 Anträge auf Spielverlegung**

Anträge auf einvernehmliche Spielverlegungen gemäß WO G 6.2 müssen so früh wie möglich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden. Zulässig sind Vorverlegungen gemäß WO G 6.2.1 und Nachverlegungen gemäß WO G 6.2.2, sofern die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

~~Bei Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen oder den Vorgaben der Spielplanstruktur nicht entsprechen, kann einer Spielverlegung nicht zugestimmt werden.~~

Anträge auf Spielverlegungen müssen spätestens eine Woche nach Bekanntwerden eines Termins bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Bei einem kurzfristigen Bekanntwerden (ab 2 Wochen vor dem Spieltermin) eines Termins ist der Antrag unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) zu stellen.

**Inkrafttreten: 01.0407.2023**

#### **Begründung:**

Durch die Einführung von WTT ist eine Anpassung zwingend notwendig. Des Weiteren berücksichtigt die neue Formulierung die neuen Gegebenheiten, die durch die Einführung von WTT entstanden sind.

gez. Andreas Hain  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**



# ANTRAG

## des Ressorts Erwachsenensport des DTTB an den Bundestag des DTTB

**Nr. 49**

Das Ressort Erwachsenensport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### **Bundesspielordnung**

#### **B Verwaltung der BSK**

...

#### **B 5.5 Regionale Zuordnung**

...

##### **B 5.5.5**

- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Ost zur OL Nord-Ost
- Verbandsliga Niedersachsen-Nord und Verbandsliga Niedersachsen-Süd zur OL Nord-West
- NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen) zur OL NRW
- Hessenliga Süd/West und Hessenliga Nord/Mitte zur OL Hessen
- Verbandsoberrliga ~~Südwest~~RTTVR und Verbandsoberrliga Saar-Pfalz zur OL Südwest
- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Süd zur OL Bayern
- Verbandsoberrliga Baden-Württemberg/~~Hohenzollern~~Gruppe 1 und ~~Badenliga~~Gruppe 2 zur OL Baden-Württemberg
- Sachsenliga, Verbandsliga Sachsen-Anhalt und Thüringenliga zur OL Mitte

...

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Die Regionale Zuordnung hat sich dahingehend geändert, dass die Verbandsoberrliga Südwest dem RTTVR zuzuordnen ist. Die Pfalz und Saarland bilden Ihre eigene Verbandsoberrliga Saar-Pfalz, sodass in der Verbandsoberrliga Südwest nur Mannschaften aus dem RTTVR zu finden sind. Demzufolge ist die Bezeichnung Südwest irreführend und sollte durch RTTVR ersetzt werden. In der Region 5 gibt es ab der Saison 2022/2023 eine Verbandsoberrliga Baden-Württemberg Gr. 1 und Gr. 2, die der OL Baden-Württemberg untergeordnet ist

Frankfurt, 22.09.2022

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Bundesligen Herren des DTTB an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 50**

Das Ressort Bundesligen Herren stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### **Bundesspielordnung**

#### **C 5.3 Teilnahmeberechtigte Mannschaften eines Vereins**

Die Teilnahmeberechtigung für die 1./2./3. BL ~~kann~~ darf jeweils nur für ~~die 1. eine~~ eine Mannschaft eines Vereins pro Spielklasse erteilt werden. ~~Die Teilnahmeberechtigung für die 2. BL kann nur für die 1. und 2. Mannschaft eines Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für die 3. BL kann nur für die 1., 2. und 3. Mannschaft eines Vereins erteilt werden.~~

...

### **Wettspielordnung**

#### **F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen**

##### 3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die Bundesligen.

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Mit dieser Formulierung soll einer möglichen Wettbewerbsverzerrung vorgebeugt werden, die bei zwei Mannschaften eines Vereins in derselben BL-Gruppe durchaus denkbar wäre.

Ähnliche Regelungen sind auch aus anderen Sportarten wie Handball oder Fußball bekannt. In letzterer Sportart ist eine derartige Regel sogar noch strenger gefasst worden, indem Reservemannschaften der Bundesligisten maximal bis in die 3. Bundesliga aufsteigen dürfen. Begründet wird dies mit den Lizenzligen (1./2. BL), für die jeder Lizenznehmer nur mit einem Team teilnehmen darf.

Zudem sollte bei Mannschaften der Bundesligen aufgrund des Vorbildcharakters größtes Augenmerk auf die Präsentation unseres Sports gelegt werden. Leider fällt dieses Engagement bei Vereinen mit mehreren BL-Mannschaften im Hinblick auf der 1. Mannschaft untergeordneten Mannschaften mehr und mehr ab. Aus diesem Grund plädiert das Ressort dazu, in den Bundesligen keine zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse zuzulassen.

Frankfurt, 10.09.2022

gez. Gianluca Walther  
Ressortleiter Bundesligen Herren

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mit Zustimmung von mehr als 40 % der Mitgliedsverbänden**

---

# **ANTRAG**

## **des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 56**

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB – Teil A***

Anträge an die Jahrestagungen der Sport-, Jugend- und Seniorenwarte sind bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Tagung an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

~~Die Antragsprüfungskommission~~ Das Ressort Wettspielordnung ist bei der Versendung der Anträge durch das Generalsekretariat einzubeziehen.

Bei der Beschlussfassung über sämtliche im Teil B zu regelnden Bestimmungen zu jeder einzelnen Qualifikationsveranstaltung gemäß DfB A 7.1.3 sind Mitgliedsverbände, die nicht der jeweiligen Qualifikationsveranstaltung zugeordnet sind, nicht stimmberechtigt.

**Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Der Ausschuss für Leistungssport ist der Auffassung, dass (auch) in diesen Fällen das Ressort Wettspielordnung die Aufgaben der nicht mehr existierenden Antragsprüfungskommission übernehmen soll.

Frankfurt, 12.9.2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 57****des Ausschusses für Leistungssport und  
des DTTB-Präsidiums an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport und das Präsidium des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Durchführungsbestimmungen Teil A****1 Allgemeines**

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle Bundesveranstaltungen, die in Turnierform durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- Deutsche Einzelmeisterschaften
- Die Deutschen Tischtennis-Finals als Zusammenfassung mehrerer nationaler Veranstaltungen
- Qualifikationsveranstaltungen zu den Einzelmeisterschaften
- Bundesranglistenturniere

**2 Die Deutschen Tischtennis-Finals**

Das DTTB-Präsidium kann beschließen, mehrere Deutsche Meisterschaften zu den Deutschen Tischtennis-Finals zusammenzufassen. Für die Veranstaltungen, die im Rahmen der Deutschen Tischtennis-Finals durchgeführt werden, wird der turnusmäßige Vergabeplan (vgl. Abschnitt 3) außer Kraft gesetzt. Der DTTB fungiert bei den Deutschen Tischtennis-Finals als Veranstalter, Ausrichter und Durchführer. Bei Bedarf kann er Aufgaben an Verbände, Vereine oder andere Organisationen abgeben.

**23 Veranstalter**

....

**34 Ausrichter**

Mit der Ausrichtung wird jeweils ein Mitgliedsverband des DTTB beauftragt. Ausgenommen hiervon sind die Deutschen Tischtennis-Finals.

Ebenfalls Ausgenommen hiervon sind die Nationalen Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren in den Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024.

**45 Durchführer**

...

**4213 Finanzierung**

Bei allen Veranstaltungen ist ein Startgeld je Spieler bzw. je Mannschaft zu zahlen. Entsprechende Rechnungen werden den Mitgliedsverbänden oder den Vereinen vom DTTB gestellt.

Die Höhe des Startgeldes beträgt

- bei allen Individualveranstaltungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren im Rahmen der Deutschen Tischtennis-Finals: 99 € pro Spieler,

- bei allen Individualmeisterschaften, ausgenommen der Veranstaltungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren im Rahmen der Deutschen Tischtennis-Finals, deren Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB A 7.1.3 und Ranglistenturnieren 30 € pro Spieler,  
...

### **1516 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag**

Die Tischanzahl und die Austragungsdauer können bei den Deutschen Tischtennis-Finals auf Beschluss des ALSP abweichen.

## **Beitrags- und Gebührenordnung:**

### **1.3 Meldegebühren/Startgeld für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Spieler)**

- Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere 30,00 €
- bei allen Individualveranstaltungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren im Rahmen der Deutschen Tischtennis-Finals: 99 € pro Spieler

Bei Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB Abschnitt A, Ziffer 7.1.3 werden Startgelder/Meldegebühren in identischer Höhe erhoben wie für die Veranstaltung (Deutsche Einzelmeisterschaften/Deutsche Mannschaftsmeisterschaften) selbst.

### **Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Die AG Veranstaltungsstrategie hatte beim Beirat 2021 erstmals über mögliche neue Veranstaltungen im DTTB berichtet, die unabhängig vom internationalen Kalender von DTTB/TMG ausgerichtet werden könnten. Die vom Präsidium vorgegebene Ausrichtung war, dass diese Projekte Reichweite erzeugen und/oder einen finanziellen Gewinn erzielen sollten. Dem Beirat 2021 wurden vier Modelle als engere Auswahl präsentiert. Nach Rückmeldungen aus dem Beirat unterzog die AG alle vier Projekte einer Machbarkeitsanalyse, aus der die Deutschen Tischtennis-Finals als Innovation mit dem größten Potenzial hervorging. Sie wurden im Rahmen der nationalen Deutschen Meisterschaften 2021, beim Bundestag 2021 sowie in Gesprächen mit DTTB-Gremien vertiefend diskutiert. Beim Bundesrat 2022 gab es ein einstimmiges Votum zur Durchführung der Deutschen Tischtennis-Finals ab 2024 im zentral gelegenen Erfurt, vorausgesetzt die Finanzierung der Veranstaltung sei gesichert.

Aktuell laufen Gespräche zwischen DTTB, TMG, Thüringer Politik und der Stadt Erfurt über mögliche Zuschüsse. Die Beratungen verlaufen bislang positiv, sind aber noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse sowie positive Rückmeldungen potenzieller Sponsoren wird erst nach dem Bundestag 2022 fallen. Zu diesem Zeitpunkt kann nur das Präsidium eine mögliche Durchführung beschließen.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia Herweg  
Präsidentin des DTTB

Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

## Tischtennis Baden-Württemberg e.V. an den Bundestag des DTTB

---

Tischtennis Baden-Württemberg stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB Teil A Abschnitt 12***

#### **Die Höhe des Zuschusses beträgt**

- bei allen Individualmeisterschaften, deren Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB 7.1.3 und Ranglistenturnieren ~~4.000,- €~~ 1.500,- € pro Veranstaltung, für Seniorenveranstaltungen ~~4.500,- €~~ 2.000 € pro Veranstaltung
- bei allen Mannschaftsmeisterschaften und deren Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB A 7.1.3 ~~500,- €~~ 1.000,- € pro Veranstaltung, für Seniorenveranstaltungen ~~750,- €~~ 1.000,- €
- bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Damen- und Herrenmannschaften aus den Verbandsspielklassen ~~4.000,- €~~ 1.500,- € pro Veranstaltung,
- beim Deutschlandpokal ~~500,- €~~ 1.000,- € pro Veranstaltung und pro Altersklasse, wird die Veranstaltung gesplittet je 750 €

**Inkrafttreten: 1.7.2023**

#### **Begründung:**

Die Zuschüsse sind nicht mehr zeitgemäß. In den letzten Jahren sind die Hallengebühren der Kommunen gestiegen. Vielerorts muss inzwischen der Hausmeisterdienst (je nach Bereitschaftszeiten mit Wochenendvergütungssätzen) zusätzlich bezahlt werden. Die Hallen sollen ab Freitag-Nachmittag 16:00 Uhr spielbereit sein. Rechnet man die Auf- und Abbauzeiten noch dazu, verlängern sich die Mietzeiten doch um mehrere Stunden.

Die „Erste Hilfe“ wird von den Kommunen nicht mehr gestellt und muss separat mit dem Durchführer abgerechnet werden. Dies sind sicherlich je nach örtlichen Gegebenheiten pro Tag nicht unerhebliche Zusatzkosten.

Stuttgart, 15. September 2022

gez. Rainer Franke  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Mehrheitlich angenommen, auch mindestens 40 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# ANTRAG

## des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

**Nr. 63**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Schiedsrichterordnung des DTTB

3.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des RSR gehören:  
[...]

- Einsatzplanung von Schiedsrichtern auf Bundes- und internationaler Ebene, sofern von der ETTU und ITTF nicht anders geregelt
- Nominierung OSR, stv. OSR/SRE, Schlägertester und Schiedsrichtern für Bundesveranstaltungen. Die Nominierung kann an die Mitgliedsverbände übertragen werden.

**Gültigkeit:** sofort

#### Begründung:

Es ist bereits gängige Praxis, dass in Absprache mit dem Landesverband die Nominierung des „OSR-Teams“ durch das RSR erfolgt, und die Nominierung der SR im Regelfall durch den jeweiligen VSRO erfolgt, abgesehen von Nationalen Topveranstaltungen, bei denen das RSR die Schiedsrichter nominiert. Die SR-Ordnung soll entsprechend angepasst werden.

Frankfurt, 20. September 2022

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 64****des Ausschusses für Leistungssport mit dem  
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Schiedsrichterordnung des DTTB**

**4.3** Zu den wesentlichen Aufgaben der SR-Organisation der Mitgliedsverbände gehören:  
[...]

– Nominierung von VSR für die ~~Ausbildung~~Prüfung zum Nationalen Schiedsrichter

**Gültigkeit:** sofort

**Begründung:**

Die VSR werden vom RSR zur Lizenzstufe des NSR nicht ausgebildet, sondern geprüft. Die SR-Ordnung ist daher entsprechend anzupassen.

Frankfurt, 20. September 2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 65****des Ausschusses für Leistungssport mit dem  
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Schiedsrichterordnung****Aus- und Fortbildung****5.6**

Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle drei Jahre an einer SR-Fortbildung des DTTB teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung einer internationalen Entwicklungsstufe, und die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter werden als SR-Fortbildung des DTTB anerkannt.

**Gültigkeit:** sofort

**Begründung:**

Bei der Ausbildung zum NOSR (Nationaler Oberschiedsrichter) handelt es sich auch um eine weitere Lizenzstufe. Die Prüfungen zur Erlangung einer weiteren Lizenzstufe wurden bisher bereits als Fortbildung anerkannt. Die Lizenzstufe soll jetzt noch in der SRO dokumentiert werden.

Frankfurt, 20. September 2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

**ANTRAG****Nr. 66****des Ausschusses für Leistungssport mit dem  
Ressort Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Schiedsrichterordnung****Aus- und Fortbildung****5.6**

Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle drei Jahre an einer SR-Fortbildung des DTTB teilnehmen. Der Umfang der erforderlichen SR-Fortbildung umfasst mindestens 8 Lerneinheiten zu 45 Minuten (6 Stunden). Werden Veranstaltungen geringeren Umfangs besucht, so muss der gesamte Umfang innerhalb eines Kalenderjahres erbracht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung einer internationalen Entwicklungsstufe, sowie der Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter wird als SR-Fortbildung des DTTB anerkannt.

**Gültigkeit:** sofort

**Begründung:**

Die Fortbildungen sollen zukünftig digital und in Präsenz angeboten werden. Damit die Teilnehmer, unabhängig der Art der Teilnahme, jeweils den gleichen zeitlichen Umfang für die Fortbildung haben, wird der erforderliche zeitliche Umfang für die Fortbildung in die Schiedsrichterordnung aufgenommen. Da eine digitale Fortbildung im Regelfall nur einen Teil des zeitlichen Aufwands einer Präsenzveranstaltung beträgt, ist es erforderlich zukünftig an mehreren digitalen Weiterbildungen teilzunehmen.

Frankfurt, 20. September 2022

gez. Heike Ahlert  
Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Sven Weiland  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

# **ANTRAG**

## **des Präsidiums des DTTB**

### **an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 67**

Das Präsidium des DTTB bittet den Bundestag die Verhaltensrichtlinien zur Integrität zu genehmigen:

## **Good-Governance**

### **Verhaltensrichtlinien zur Integrität**

#### **Inhaltsverzeichnis**

---

1	Präambel .....	66
2	Umgang miteinander .....	67
2.1	Kultur der Wertschätzung und des Respekts.....	67
2.2	Grundlage unseres Handelns .....	67
2.3	Präsidium und Vorstand.....	67
3	Verhalten im Geschäftsverkehr .....	68
3.1	Interessenkonflikte .....	68
3.2	Geschenke und sonstige Zuwendungen.....	69
3.3	Einladungen .....	70
4	Interessenvertretung.....	71
5	Spenden .....	72
6	Sponsoring .....	72
7	Vertragsgestaltung .....	73
8	Umgang mit öffentlicher Förderung.....	73
9	Stakeholder-Beteiligung .....	73
10	Honorare.....	74
11	Umgang mit Ressourcen .....	74
12	Verfahren.....	76
12.1	Fragen zur Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung.....	76
12.2	Meldung von möglichen Verstößen.....	76
12.3	Verfahrensgrundsätze .....	77
12.3.1	Vorverfahren .....	77
12.3.2	Hauptverfahren.....	77

---

# 1 Präambel

---

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien zur Integrität bestimmen gemeinsam mit dem Ethik-Code die ethischen Maßstäbe für die Führung und Mitarbeit innerhalb des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB).

Für sämtliche Handlungen ehrenamtlich Funktionstragender und hauptamtlich Mitarbeitender innerhalb des DTTB gelten die vier Prinzipien von Good Governance:

- Integrität
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
- Transparenz
- Partizipation

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien zur Integrität definieren verbindliche Regelungen für alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden des DTTB. Zudem soll der vorliegende Code als Vorbild dienen für die Mitgliedsverbände und Vereine, die einen ähnlichen Code entwickeln wollen.

Durch diesen Code soll die Transparenz innerhalb des DTTB noch stärker gefördert, die Mitarbeitenden für das Thema Good Governance sensibilisiert und die Besonderheiten von Sport-Organisationen deutlich gemacht werden, in denen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende zusammenwirken. Dadurch soll die Glaubwürdigkeit des deutschen Tischtennissports gestärkt werden.

## 2 Umgang miteinander

---

### 2.1 Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Der Sport im Allgemeinen und der Tischtennissport im Speziellen sollen, neben der Ausübung des eigentlichen Sportes, Werte vermitteln. Alle Mitarbeitenden des DTTB haben diesbezüglich ein hohes Maß an Verantwortung, die Werte Respekt, Fairness und Toleranz vorzuleben und diese im tagtäglichen Gestalten des Tischtennissports in Deutschland zu beachten. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im DTTB selbst und im Hinblick auf dessen Vorbildrolle für Vereine und Mitgliedsverbände eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Die Gemeinschaft schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jede Frau, nicht jeder Mann mag vereinnahmt werden, manche differenzieren auch fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht. Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung. Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel (aufgezwungene) Nähe empfinden. Die naheliegende, für die/den Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

### 2.2 Grundlage unseres Handelns

Die Mitarbeitenden in gehobenen Positionen, sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt, tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeitenden und gestatten ihnen – soweit möglich – Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht nicht aus.

Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des DTTB.

Die Arbeit des DTTB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, mit den Mitgliedsverbänden und allen Stakeholdern.

### 2.3 Präsidium und Vorstand

Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß § 28 der Satzung des DTTB ausschließlich im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation zu beachten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Generalsekretärin/ der Generalsekretär. Der DTTB wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten. Die Vertretung des DTTB durch den Vorstand nach § 26 BGB wird in § 29 der Satzung des DTTB geregelt.

### **3 Verhalten im Geschäftsverkehr**

Die folgenden Regularien gelten gleichermaßen für die ehrenamtlich Funktionstragenden und hauptamtlich Mitarbeitenden des DTTB. Differenzierungen der Regelungen zwischen Mitarbeitenden im Haupt- und Funktionstragenden im Ehrenamt sind konkret beschrieben und erläutert.

#### **3.1 Interessenkonflikte**

Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende treffen ihre Entscheidungen für den DTTB unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen ist zu vermeiden. Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden könnten, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe jemand anderem übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die insbesondere mit Mitgliedsverbänden, sonstigen Sportverbänden, Vereinen, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DTTB in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Website des DTTB alle materiellen und nichtmateriellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im DTTB zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im DTTB relevanten Mitgliedschaften.
- d) Für hauptamtlich Mitarbeitende gilt: Jede Nebentätigkeit, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht behindert und sonstige berechnigte Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.

Vom Arbeitgeber nicht genehmigte Nebentätigkeiten, insbesondere solche bei Konkurrenzunternehmen gelten als wichtiger Grund, der zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unfälle oder Erkrankungen, die durch die Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten eintreten, berechtigen den Arbeitgeber, die Lohnfortzahlung wegen Vertragsbruches zu verweigern.

- e) Hauptamtlich Mitarbeitende legen zusätzlich Ausrüster- und Werbeverträge gegenüber dem Arbeitgeber offen, der hierüber ein Verzeichnis führt.
- f) Ehrenamtlich Funktionstragende des DTTB dürfen für den DTTB Honorar- und Beratertätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 3.000 € per annum durchführen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Ausnahmen für Mitglieder des Präsidiums sind ausgeschlossen.
- g) Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen

des DTTB entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den DTTB beeinflussen können.

- h) Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitarbeitenden des Generalsekretariats in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Ebenfalls wird die Teilnahme von Mitarbeitenden an sportlichen Wettkämpfen unter dem Dach des DTTB und seiner Mitgliedsverbände ausdrücklich begrüßt. Die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsverbände ist im Einzelfall abzuklären.

Auf Grund der beruflichen Tätigkeit kann ein Engagement in einem Organ des DTTB ausgeschlossen sein, wenn ein wesentlicher Interessenkonflikt zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem ehrenamtlichen Engagement besteht. Grundsätzlich besteht beispielsweise ein wesentlicher Interessenkonflikt, wenn hauptberuflich einer leitenden Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Behörde mit engem Bezug zum nationalen oder internationalen Sport oder bei einem der Wirtschaftspartner nachgegangen wird (z.B. leitende Position in sportnahen Wirtschaftsunternehmen oder politische Verantwortlichkeit für Fragen des Sports in einer Behörde). In solch einem Fall liegt eine Inkompatibilität zwischen der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit vor. Eine solche Konstellation gilt es bereits bei der Wahl in die Organe des DTTB zu bedenken und zu vermeiden. Sollte sich während der ehrenamtlichen Tätigkeit eine solche Situation ergeben, kann das Amt in den Organen des DTTB niederzulegen sein. Der jeweilige Einzelfall ist unabhängig von der hierbei getroffenen Entscheidung präzise abzuwägen und zu dokumentieren.

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Gremien des DTTB von hauptamtlich bei Mitgliedsverbänden beschäftigten Personen ist unter Beachtung dieser Verhaltensrichtlinien möglich.

### 3.2 Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DTTB für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DTTB stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende dürfen Geschenke von Mitgliedsverbänden, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DTTB nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen und behalten. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert entsprechend § 8 Abs. 2 des EStG Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen. (derzeit 44 Euro, ab 01.01.2022 50 Euro herangezogen werden. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Monats gilt die Grenze in Summe.
- b) Wird das Geschenk als Repräsentant/in des DTTB entgegengenommen und überschreitet es die Bezugsgrenze nach a), so ist dieses nach Erhalt dem DTTB zu übergeben.
- c) Persönliche Geschenke auf internationaler Ebene, die die Sachbezugsgrenze nach a) übersteigen und deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt dem DTTB übergeben werden.
- d) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen, die über das Marktübliche hinausgehen.
- e) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-) Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.

- f) Wenn ehrenamtlich Funktionstragende sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden des DTTB von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTTB Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- g) Den Mitarbeitenden des DTTB ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amts für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Bewertung, ob ein Geschenk sozial adäquat ist und hinsichtlich der Bewertung, ob ein Geschenk als Repräsentant des DTTB angenommen wurde, ist eine Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden des Generalsekretariats und bei Mitgliedern des Präsidiums durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär, bei hauptamtlich, angestellten Trainer/innen durch den Sportdirektor/ die Sportdirektorin, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die zuständige Vizepräsidentin/ den zuständigen Vizepräsidenten und bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär durch die Präsidentin/ den Präsidenten erteilt.

### 3.3 Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsverbänden, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTTB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- b) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- c) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- d) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- e) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.
- f) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig

Die Genehmigung bzgl. e) und f) wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden des Generalsekretariats und bei Mitgliedern des Präsidiums durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär, bei hauptamtlich, angestellten Trainer/innen durch den Sportdirektor/ die Sportdirektorin, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die zuständige Vizepräsidentin/ den zuständigen Vizepräsidenten und bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär durch die Präsidentin/ den Präsidenten erteilt.

## 4 Interessenvertretung

Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende vollziehen die Interessenvertretung des DTTB in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenken und sonstigen Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der DTTB bzw. dessen ehrenamtliche Funktionstragende sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b) Insbesondere Mandatstragende, Amtstragende, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeitende von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- c) Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen des DTTB (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenordnung des DTTB und, soweit die Teilnahme gezielt durch den DTTB erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4 b) vorliegt, zu übernehmen.
- d) Der DTTB kann seine eigenen ehrenamtlich Funktionstragenden sowie hauptamtlichen Mitarbeitenden, einschließlich unterer Ebenen zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind
- f) Alle Einladungen des DTTB sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

## 5 Spenden

---

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- a) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der DTTB an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem DTTB bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht. (Geld-) Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung). Spendenzahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.
- b) Eingehende (Geld-) Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet das Präsidium (siehe § 28.15 der Satzung). Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des DTTB.

## 6 Sponsoring

---

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des DTTB, auch andere Interessen verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des DTTB ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DTTB regelt.
- b) Der DTTB darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgende Produkte herstellen oder vertreiben: Pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, Tabakprodukte, hochprozentige Alkoholika, Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das Jugendschutzgesetz, das GjSM (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist, Kriegswaffen, Anbieter von Sportwetten und Glücksspielen. Bei Anbietern von Sportwetten und Glücksspielen ist ein wesentlicher Bestandteil der Beurteilung, ob und wie die jeweiligen Anbieter überwacht werden.
- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des DTTB gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinerlei Einfluss auf Entscheidungen des DTTB, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.

- d) Bestehende Sponsoringverträge werden alle drei Jahre überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

## 7 Vertragsgestaltung

---

Sämtliche Verträge mit dritten Organisationen sollen eine Bindung des Vertragspartners an diese Verhaltensrichtlinien zur Integrität des DTTB, in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, enthalten.

## 8 Umgang mit öffentlicher Förderung

---

Die Zuwendungen, die dem DTTB seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu verwenden.

## 9 Stakeholder-Beteiligung

---

Der DTTB bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns. Die internen und externen Anspruchsgruppen des DTTB, sog. „Stakeholder“, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den DTTB zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des DTTB besser zu kommunizieren.
- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Fairness und Zuverlässigkeit: Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
  - Transparenz: Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
  - Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit: Sich abzeichnende Neuerungen werdenden tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholder-Beteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen des DTTB einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt ausschließlich bei den Organen des DTTB.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen des DTTB, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. Der DTTB achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen des DTTB vorgelegt werden müssen.

## 10 Honorare

---

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlich Funktionstragenden und hauptamtlich Mitarbeitenden, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

- a) Falls die Tätigkeit in Diensten des DTTB erfolgt, d.h. die/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den DTTB tätig, dann stellt der DTTB (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen dem DTTB und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienst des DTTB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
  - Veranlassung per Gremienbeschluss
  - Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
  - Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
  - Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
  - Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines DTTB-Amtes
  - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den DTTB
- b) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d.h. die/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den DTTB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkunft. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeitenden insbesondere:
- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit bei der Personalstelle (gem. Dienstvertrag)
  - Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
  - Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs-bzw. Gleitzeitantrages
  - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

## 11 Umgang mit Ressourcen

---

a) Umgang mit Verbandseigentum und Material:

- Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.
- Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Know-How des DTTB).
- Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
- Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungs-codes sind Eigentum des Verbandes.
  - Ehrenamtlich Funktionstragende sowie hauptamtlich Mitarbeitende beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-) Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.
- b) Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen: Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für ehrenamtlich sowie hauptamtlich Mitarbeitende Folgendes zu beachten:
- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
  - Alle Finanztransaktionen des DTTB werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschreibungsberechtigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).
  - Der DTTB regelt im Rahmen einer Finanzordnung u.a. die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr (4-Augen-Prinzip) sowie bei Maßnahmen mit öffentlicher Förderung die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren sowie bei solchen Maßnahmen die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (z.B. die Wertgrenze für freihändige Vergaben, die Pflicht zur Einholung einer Mindestanzahl von Angeboten, die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Ausschreibungen).
- c) Geistiges Eigentum/Know-how/Vertraulichkeit: Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtlich Mitarbeitende festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt folgendes auch für die ehrenamtlich Funktionstragenden:
- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom DTTB als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren, bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der DTTB wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
  - Nach Beendigung der Amtszeit besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort, die noch nicht allgemein bekannt geworden sind.
- d) Der gesamte den DTTB betreffende Schriftverkehr ist ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- Vom DTTB als vertraulich und geheim zuhaltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.
  - Jeder hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Funktionstragende ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat zu bitten und Bedenken hinsichtlich

deren Einhaltung anzusprechen.

e) Verwendung von personenbezogenen Daten:

- Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verwendet und an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erforderlich ist.
- Jeder hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Funktionstragende ist aufgefordert, personenbezogene Daten, auf die er/sie Zugriff durch die Anstellung beim DTTB bzw. die Ausübung der ehrenamtlichen Funktion hat, vertraulich zu behandeln.

## 12 Verfahren

---

### 12.1 Fragen zur Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung

Jeder hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Funktionstragende ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat zu bitten und Bedenken hinsichtlich deren Einhaltung anzusprechen.

### 12.2 Meldung von möglichen Verstößen

Grundsätzlich ist jeder, der Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass hauptamtlich Mitarbeitende oder ehrenamtlich Funktionstragende des DTTB oder Mitglieder der deutschen Delegation einer internationalen Veranstaltung, zu der der DTTB eine Mannschaft entsendet, gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung verstoßen haben, aufgefordert, dies zu melden. Eine Meldung kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

- a) Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.
- b) Hinweise können bei der Ethikkommission direkt oder bei einer innerhalb des DTTB zuständigen Stelle erfolgen. Dies sind:
  - der/die direkte Vorgesetzte
  - die/der Präsident/in
  - die/der fachvorgesetzte Vizepräsident/in
- c) Sollte der Hinweis bei einer innerhalb des DTTB zuständigen Stelle eingegangen sein, leitet diese den Hinweis umgehend an die Ethikkommission weiter. Die Weitergabe erfolgt jedoch nur, wenn der/die Hinweisgeber/in mit der Weitergabe des Hinweises und/oder der persönlichen Daten einverstanden ist. Die Ethik-Kommission dokumentiert den Eingang der Meldung in geeigneter Form.
- d) Richtet sich der Hinweis gegen hauptamtlich Mitarbeitende, informiert die Ethik-Kommission unverzüglich die/den Vorgesetzte/n über Eingang und Gegenstand der Meldung zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten. Sollte die/der Vorgesetzte selbst betroffen sein oder sich in einem Interessenkonflikt befinden, informiert die Ethik-Kommission den/die Präsident/in.
- e) Erfolgt eine Meldung zwischen der offiziellen An- und Abreise zu internationalen Veranstaltungen und betrifft diese ein Teammitglied der deutschen Delegation, unterrichtet die Ethik-Kommission die Sportdirektorin/ den Sportdirektor, betrifft die Meldung die Sportdirektorin/ den Sportdirektor selbst, unterrichtet die Ethikkommission die Präsidentin/ den Präsidenten, hierüber unverzüglich, aber unter Wahrung eines notwendigen Opfer- und Hinweisgeberschutzes. Der/Die Hinweisgeber/in wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich falsche Anschuldigung vor.

- f) Jede Person, die Fehlverhalten entdeckt, wird ermutigt, dieses zu melden. Dafür ist es wichtig, dass der/die Hinweisgeber/in geschützt wird und ihm/ihr durch die Meldung keine persönlichen Nachteile entstehen. Ein/e Hinweisgeber/in kann bei der Abgabe der Meldung mitteilen, dass er/sie anonym bleiben möchten. Die Erstkontaktstelle wird den Sachverhalt, ohne die Nennung der persönlichen Daten des/der Hinweisgeber/in, an die Ethik-Kommission weitergeben.

### 12.3 Verfahrensgrundsätze

Die Ethikkommission stellt den Schutz des/der Hinweisgeber/in, des möglichen Opfers und des/der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen sicher. Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethikkommission berechtigt, die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeitenden des DTTB und, im Falle eines möglichen Verstoßes bei einer internationalen Veranstaltung, der Mitglieder der Delegation des DTTB zu bedienen. Die Mitglieder der Ethikkommission und die mit dem Fall befassten Organe und Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Ethikkommission stellt sicher, dass alle verfahrensrelevanten Informationen in geeigneter Form dokumentiert werden.

#### 12.3.1 Vorverfahren

Die Ethikkommission wird tätig, sofern ihr, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung bekannt werden („Verdacht“).

- a) Erlangt die Ethikkommission von dem Verdacht eines Verstoßes Kenntnis, hat sie den Sachverhalt objektiv zu erforschen („Vorverfahren“).
- b) Stellt die Ethikkommission keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß fest, wird das Vorverfahren eingestellt und der/die Hinweisgeber/in, sowie die von ihr informierten Stellen (vgl. Ziff. 11.2 c), hierüber informiert. Bei hinreichenden Anhaltspunkten stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht.

#### 12.3.2 Hauptverfahren

Nach § 39.5 der Satzung des DTTB stellt die Ethikkommission bei hinreichenden Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien zur Integrität Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht des DTTB. Bei Verstößen von Mitarbeitern des DTTB legt die Ethikkommission den Vorgang dem DTTB als Arbeitgeber ergänzend zur Kenntnis vor.

- a) Sobald der Verfahrensstand es zulässt und eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber/in oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, unterrichtet das Sportgericht den/die Betroffene/n in Textform von der Aufnahme des Verfahrens und dessen Gegenstand.
- b) Der/die Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er/sie sich jederzeit zu den gegen ihn/sie erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.
- c) Vor der Feststellung eines Verstoßes ist der/die Betroffene durch das Sportgericht anzuhören.
- d) Das Sportgericht stellt verbindlich fest, ob der/die Betroffene gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung verstoßen hat oder nicht. Die Feststellung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem/der Betroffenen und im Falle eines Verstoßes dem für die Sanktionierung zuständigen Gremium sowie der Ethikkommission in Schriftform zuzuleiten.

- e) Die Ethikkommission informiert – sofern vorhanden und bekannt - in Textform den/die Hinweisgeber/in, den/die Geschädigte/n, den/die Betroffene/n, sowie die Stelle(n), die den Hinweis entgegengenommen hat über den Ausgang des Verfahrens. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission.

**Inkrafttreten: sofort**

**Begründung:**

Beim letzten Bundestag 2021 hatte das Präsidium die von ihm aufgestellten Verhaltensrichtlinien zur Integrität vorgestellt.

Aus dem Bundestag heraus war angeregt worden, dass der Bundestag die Verhaltensrichtlinien beschließen solle.

Nach Prüfung mit dem Justiziar des DTTB ist die Verabschiedung durch den Bundestag und damit die Einordnung der Verhaltensrichtlinien als Ordnung notwendig.

Hinsichtlich des Mitwirkens von hauptamtlich bei Landesverbänden beschäftigten Mitarbeitern der Landesverbände ist eine Klarstellung aufgenommen worden.

Frankfurt, 22.9.2022

Claudia. Herweg  
Präsidentin

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**